11 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV), SR 916.307

11.1 Ausgangslage

Der Artikel 1 Buchstabe 2 FMV legt fest, dass sich die Primärproduktion von Futtermitteln nach der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion (VPrP)¹ richtet, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht. In diesem Rahmen beziehen sich mehrere Artikel in Kapitel 5, namentlich bezüglich die Anforderungen an die Futtermittelhygiene, die Registrierung und die Zulassung von Betrieben, auf die Primärproduktion. Die derzeit in diesem Abschnitt verwendete Terminologie ist nicht klar und einheitlich, was zu Anwendungsproblemen führt. Es ist eine Vereinheitlichung notwendig.

11.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Im Sinne der Vereinheitlichung und Klarheit bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs von Kapitel 5 wird die Terminologie zur Definition der Betriebe, die in der Primärproduktion tätig sind, präzisiert. Auf der Agroscope-Website werden die Listen der Zusatzstoffe der Kategorien 4 und 5, deren Bewilligung an eine Inhaberin gebunden ist, veröffentlicht. Die Bezeichnung dieser Listen wird angepasst und ergänzt.

Ein Verweis auf die Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte² wird korrigiert, um dem Titel dieser Verordnung zu entsprechen.

11.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs. 2

Die Bezeichnung der Verordnung über tierische Nebenprodukte wird korrigiert.

Art. 22 Abs. 7

Die Fussnote mit dem aktuellen Pfad auf die Website, auf der die gemäss diesem Artikel bewilligten Futtermittelzusatzstoffe veröffentlicht werden, wird angepasst, um der aktuellen Situation zu entsprechen.

Art. 42 Abs. 1 und 6

Der Begriff «Landwirtinnen und Landwirte» wird durch die Bezeichnung «Betriebe der Primärproduktion» ersetzt. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass nicht nur Landwirtinnen und Landwirte bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV)³ gemeint sind, sondern auch «nicht-landwirtschaftliche» Betriebe wie beispielsweise Fischzuchtbetriebe und Betriebe, die im Bereich Insektenproduktion tätig sind.

In Absatz 6 wird der Begriff «Landwirtschaftsbetrieb» durch «Betriebe der Primärproduktion» ersetzt, und zwar aus demselben Grund wie oben.

Art. 44 Abs. 1

Der Begriff «Betriebe in der Primärproduktion» wird durch «Betriebe der Primärproduktion» ersetzt, um eine Vereinheitlichung der Begriffe zu erreichen.

¹ SR **916.020**

² SR **916.441.22**

³ SR **910.91**

Art. 46 Abs. 2

Der Begriff «in der Primärproduktion von Futtermitteln tätige Personen» wird durch «Betriebe der Primärproduktion» ersetzt.

Art. 47 Abs. 2

Der Begriff «Landwirtinnen und Landwirte» wird durch die Bezeichnung «Betriebe der Primärproduktion» ersetzt.

Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und angesichts neuer Beschränkungen in einigen Zulassungen von Silierzusatzstoffen, wird für Silierzusatzstoffe eine Ausnahme von der Meldepflicht für Betriebe der Primärproduktion eingeführt. Diese letzte Anpassung steht im Einklang mit den diesbezüglichen Anforderungen der Europäische Union gemäss Artikel 5 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005⁴ mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

11.4 Auswirkungen

11.4.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen für den Bund.

11.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen für die Kantone.

11.4.3 Volkswirtschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen für die Volkswirtschaft.

11.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen sind vereinbar mit den Verpflichtungen der Schweiz gemäss Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁵, in das die derzeitige FMV anlässlich einer künftigen Anpassung aufgenommen werden soll.

11.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

11.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 10, 159a und 181 Absatz 1bis LwG.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, ABI. L 35 vom 8.2.2005, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243, ABI. L 198 vom 25.07.2019, S. 141.

⁵ SR **0.916.026.81**